

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6

Panketal, den 27. Februar 2009

Nummer 2

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	1
Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung)	4
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal	7
Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung am Bodenordnungsverfahren VU 07/04 P „Buchenallee“	8
Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung am Bodenordnungsverfahren VU 07/04 P „Buchenallee“	8
Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	8
Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Überprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 ...	9
Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“	10
Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ...	10
Bekanntmachung über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Panketal	11
Melderegisterauskünfte	11
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 26. Januar 2009 ...	11

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 26. 01. 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Panketal“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Panketal gliedert sich in die Ortsteile Schwanebeck und Zepernick.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Gemeindewappen in grün zeigt eine durchgehende goldene Steinbrücke unter deren Bogen ein linksgewendeter, schwarz-bewehrter silberner Schwan auf goldenen Wellen schwimmt, darauf eine silberne Eiche mit goldenen Eicheln, rechts vom Stamm begleitet von einem goldenen Wagen- und links von einem goldenen Eisenbahnrad.
- (2) Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Gemeindewappen, darüber die Inschrift „Gemeinde Panketal“, darunter die Inschrift „Landkreis Barnim“. Oberhalb des Gemeindewappens befindet sich die Nummerierung in arabischen Zahlen.
- (3) Die Gemeindeflagge ist dreistreifig im Verhältnis 1 : 4 : 1 und in den Farben grün-weiß-grün mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde werden die Einwohner durch Mitteilungen unterrichtet. Die Mitteilungen werden vom Bürgermeister veranlasst. Sie erfolgen in der Regel im „Panketal Boten“. Zusätzliche Möglichkeiten der Veröffentlichung, insbesondere auf der Internetseite der Gemeinde (www.panketal.de), bleiben davon unbenommen und sollten möglichst genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 - b) Einwohnerversammlungen.
- (3) Alle Einwohner haben das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Rathaus, Schönowener Straße 105, 16341 Panketal wahrgenommen werden.

§ 4 Einwohnerantrag

Abweichend von § 14 Abs. 3 der Kommunalverfassung muss ein Einwohnerantrag von 3 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeis-

ters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Seniorenbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde Panketal benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter haben die in §§ 30, 31 der Kommunalverfassung geregelten Rechte und Pflichten; sie unterliegen der Haftung nach § 25 der Kommunalverfassung.
- (2) Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat dies vorher den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 8

Gemeindevertretung

- (1) Der Gemeindevertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Gemeindevertreter,
 - der Bürgermeister.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Gemeindevertretung wird einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle drei Monate. Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 15 Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist nach Einzelfallprüfung die Öffentlichkeit auszuschließen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Vergabe von Aufträgen,
 - Abgaben Einzelner,
 - Genehmigung von Verträgen.

Die Öffentlichkeit ist darüber hinaus auch in weiteren Fällen nach Einzelfallprüfung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche

Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Die Mitteilung muss innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen, ansonsten innerhalb von vier Wochen nach der Berufung.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden gemäß § 43 der Kommunalverfassung gebildet.

- (2) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft mit acht Mitgliedern der Gemeindevertretung (Finanzausschuss)
Der Ausschuss berät die Angelegenheiten
 - Haushaltssatzung mit allen Anlagen,
 - Jahresrechnung,
 - Förderung von Wirtschaft und Gewerbe,
 - Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden,
 - wirtschaftliche Betätigungen und Beteiligungen einschließlich Beziehungen zum Eigenbetrieb „Kommunalservice Panketal“,
 - Versorgung mit Energie und Wasser,
 - gemeindeeigene Liegenschaften.
- Ausschuss für Ortsentwicklung mit acht Mitgliedern der Gemeindevertretung (Ortsentwicklungsausschuss)
Der Ausschuss berät die Angelegenheiten
 - Bauen, Bauleitplanung und Denkmalschutz,
 - Umwelt und Landschaftsschutz,
 - Verkehr,
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit acht Mitgliedern der Gemeindevertretung (Sozialausschuss)
Der Ausschuss berät die Angelegenheiten
 - Bildung, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen,
 - Sport, Freizeit, Erholung,
 - Senioren, Behinderte,
 - Kultur,
 - Soziales Wohnungswesen.

- Ausschuss für Petitionen mit fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung (Petitionsausschuss)
Der Ausschuss berät alle an die Gemeindevertretung gerichteten Petitionen und wird vom Bürgermeister über die an die Verwaltung gerichteten Petitionen unterrichtet.

- (3) Die Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Öffentlichkeit wird durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal über die Ausschusssitzungen unterrichtet.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

- (5) Sind Gemeindevertreter daran gehindert, an der Beratung ihres Ausschusses teilzunehmen, benennen sie aus ihrer

Fraktion eine Vertretung. Die Vertretung nimmt das Stimmrecht wahr.

- (6) Die Vorsitze in den Ausschüssen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Ausschüsse von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern gewählt.
- (7) Die Gemeindevertretung kann je Ausschussmitglied einen sachkundigen Einwohner in ihre ständigen Ausschüsse berufen. Hiervon ausgenommen ist der Petitionsausschuss. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 der Kommunalverfassung. Die sachkundigen Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (8) Für einzelne zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse bilden. Ihnen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Nach Erfüllung ihres Auftrages sind sie aufgelöst.

§ 11 Ortsbeiräte

- (1) Für jeden Ortsteil wird ein Ortsbeirat gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen aus je neun Mitgliedern. Aus der Mitte des Ortsbeirates sind für die Dauer der Wahlperiode der Ortsvorsteher sowie der stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen.
- (4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 1 der Kommunalverfassung zu hören.
- (5) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Vorschläge und Anträge, über die in der Gemeindevertretung oder in einem zuständigen Ausschuss zu beraten und zu entscheiden ist, legt der hauptamtliche Bürgermeister entsprechend vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben die Möglichkeit, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben Rederecht. Sie sind auch zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten berechtigt.
- (8) Für Ehrungen und Jubiläen werden den Ortsbeiräten Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) acht Gemeindevertreter,
 - b) der Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter.
- (3) Der Hauptausschuss koordiniert die Angelegenheiten der Ausschüsse und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist, über:
 - a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde,
 - b) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe

von 5.000 Euro,

- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 50.000 Euro,
 - d) Abschluss von Pachtverträgen, soweit diese nicht ein jährliches Kündigungsrecht enthalten,
 - e) Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 100.000 Euro; Planungsleistungen bis zur Höhe von 15.000 Euro,
 - f) gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 15.000 Euro, außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 10.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die Anerkennung von Reisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate erforderlich sind.
 - (6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Werkausschusses des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ wahr.
 - (7) Der Hauptausschuss unterrichtet die Gemeindevertretung über seine Entscheidungen.

§ 13 Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Er erfüllt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 20.000 Euro; die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden;
 - b) Geldforderungen der Gemeinde niederzuschlagen und bis zur Höhe von 250 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen;
 - c) gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 7.500 Euro und außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 5.000 Euro abzuschließen;
 - d) Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen zu erteilen, sofern die zugrunde liegende Forderung erfüllt bzw. nicht mehr nachweisfähig ist;
 - e) Löschungsbewilligungen für Rückauffassungsvormerkungen zu erteilen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist;
 - f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 25.000 Euro sowie von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von zehn Jahren, soweit diese ein jährliches Kündigungsrecht enthalten;
 - g) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro, Planungsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro;
 - h) Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie Umschuldung aufgenommener Kredite.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD,
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst.
 Über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst sowie von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist über alle Entscheidungen gemäß § 54 Abs. 2 der Kommunalverfassung zu unterrichten.
- (6) Die Gemeinde hat keinen Beigeordneten. Die Vertretung des Bürgermeisters regelt die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss.

§ 14**Verfahren bei Petitionen**

- (1) Der Petitionsausschuss hat das Recht, schriftliche Auskünfte vom Bürgermeister zum Gegenstand einer Petition zu verlangen. Er ist ermächtigt, Zwischenbescheide nach § 16 der Kommunalverfassung zu erteilen.
- (2) Der Petitionsausschuss legt der Gemeindevertretung für jede an sie gerichtete Petition den Vorschlag einer Stellungnahme zur Beschlussfassung vor.

§ 15**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde Panketal werden vom Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal ausgelegt werden.
Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite der Gemeinde Panketal www.panketal.de unter der Rubrik „Bürgerforum/Ratsinformation“ und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. Die Mitteilung bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite (www.panketal.de) am Tag der Zustellung der Ladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Informationen über die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 sollen auch im Internet auf der Homepage www.panketal.de und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal veröffentlicht werden.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 18. Dezember 2003 in der Fassung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

*) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 bis 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I , S. 286) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I/ 05 Nr. 16 S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12 S.202, 208), und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 26.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Panketal.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Panketal ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2**Definition**

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
Sondernutzungen sind z.B.:
 - Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
 - Lagern von Brenn- und Baustoffen;
 - Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume
- (2) Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als zuständiger Straßenbaubehörde.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Gemeinde Panketal frühzeitig zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u. a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird von der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt. Die Frist kann einmalig um 10 Tage verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Panketal ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf

seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (3) **Gebührensschuldner**
 1. **Gebührensschuldner ist**
 - a) derjenige, der die Sondernutzungserlaubnis beantragt hat und
 - b) derjenige, der die Sondernutzung ausübt.
 2. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. März,
 - c) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (5) **Gebührenerstattung**
 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (6) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender und für Sondernutzungen im Rahmen kultureller Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Panketal kann die Gebühr halbiert werden.
- (7) **Gebührenfreiheit**
 1. Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
 2. Die Gemeinde kann auf einen begründeten Antrag hin, im Einzelfall eine ermäßigte Gebühr festsetzen, wenn dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint.
 3. Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
 - b) ohne Zustimmung der Straßenbaubehörde Arbeiten an der Straße vornimmt.
 - c) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - d) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - e) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) In Absatz 1 aufgezählten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erheben von Sondernutzungsgebühren, von

Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzungen der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal vom 16.03.2004 (Sondernutzungssatzungen) außer Kraft.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 26.01.2009

Artikel I

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €	
		monatlich	Mindestgebühr (unabhängig von der Fläche bzw. Stückzahl)
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen pro Stück	15,00	15,00
2	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m ² Ansichtsfläche	51,00	10,00
3	Weihnachtsbaumhandel je m ²	5,00	10,00
4	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art je m ²	12,00	10,00
5	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m ²	2,50	10,00
6	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun je m ²	6,00	15,00
7	Containeraufstellung je m ²	10,00	10,00
8	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 6 fällt je m ²	6,00	15,00
9	Notausstiege, Bierewurfschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge je m ²	1,00	10,00
10	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen je m ²	20,00	50,00
11	private Einrichtungen und Anlagen (z.B. Postablagekästen) pro Stück	1,50	10,00
Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €	
12	Dienstleistungsgewerbe (z.B. Bettfedernreinigung)	7,50/Tag	
13	a) Plakatierung bis DIN A1 pro Stück b) Plakatierung größer DIN A1 pro Stück	0,50 / Tag 1,00 / Tag	
14	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	20,00 – 50,00 / Tag	

15	Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, Krafträder und Anhänger pro Monat	
	a) Pkw	75,00
	b) PKW-Anhänger, Boots-Anhänger	75,00
	c) Lkw, Zugmaschinen	150,00
	d) LKW-Anhänger	200,00
	e) Krafträder	30,00
	f) Wohnwagen / -anhänger	125,00
16	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppeinstufen; mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei
17	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Vorteils des Gebührenschuldners	0 bis 500,00

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 26.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwands- entschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 26.01.2009 auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal wird zur Abdeckung des mit Ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Anspruch entsteht am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. a.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisegesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt. Auf Vorschlag des Gemeindeführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Gemeindeführers, kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich gegen Vorlage der Unterschriftenliste des davor liegenden Halbjahres.

§ 2 Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

Gemeindeführer	80,00 Euro
Stellvertretende Gemeindeführer	50,00 Euro
Ortswehrrührer	50,00 Euro
Stellvertretende Ortswehrrührer	30,00 Euro
Jugendwart	35,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Einsatzaufwandspauschale je Einsatz u. Kamerad	2,50 Euro
- (2) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 1 mehrere Funktionen ausübt, wird nur eine Aufwandsentschädigung, nämlich die jeweils höchste, gewährt.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 4 Würdigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird mit folgenden Geldzuwendungen gewürdigt:

10 Jahre	50,00 EURO
20 Jahre	100,00 EURO
30 Jahre und jedes weitere Jahrzehnt	150,00 EURO

§ 5 Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen von mindestens 4 Stunden bzw. unter extremen Bedingungen werden Speisen und Getränken ausgegeben. Je Einsatzkraft wird ein Tagessatz von 5,00 Euro, bei extrem hohen Belastungen von 8,00 Euro gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das Vorliegen von bestimmten Bedingungen und Belastungen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert von bis zu 5,00 Euro je Teilnehmer vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- (3) Bei Feuerwehreinsätzen unter 4 Stunden entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung von Zehrgeldern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 24.09.2004 (P V 26/2003/1) tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Gemeinde Panketal Umlegungsausschuss



GESCHÄFTSSTELLE:

ÖbVI Pavonet, Koblenzer Str. 15-17, 16515 Oranienburg

Herrn Adolf Damerow
Herrn Otto Damerow
Herrn Richard Damerow
Frau Auguste Damerow

Aktenzeichen:	07-0182	
Verfahren	VU 07/04 P	Ordnr.: 26
Bearbeiter:	Herr Schubbert	
Tel.:	03301 / 56630	
Fax:	03301 / 524470	
E-mail:	pavonet@t-online.de	

Oranienburg, den 23. Januar 2009

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung am Bodenordnungsverfahren VU 07/04 P „Buchenallee“

**Gemeinde: Panketal · Gemarkung: Zepernick
Flur: 3 · Flurstück: 1796**

Sehr geehrter Herr Adolf Damerow, sehr geehrter Herr Otto Damerow, sehr geehrter Herr Richard Damerow, sehr geehrte Frau Auguste Damerow, ihr Recht am oben aufgeführten Grundstück ist in der vereinfachten Umlegung VU 07/04 P betroffen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 82 Baugesetzbuch habe ich die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Diese ist ab sofort bei mir unter der oben genannten Anschrift einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Pavonet
(Geschäftsstellenleiter)

Gemeinde Panketal Umlegungsausschuss



GESCHÄFTSSTELLE:

ÖbVI Pavonet, Koblenzer Str. 15-17, 16515 Oranienburg

Herrn
Ferdinand Bänsch

Aktenzeichen:	07-0182	
Verfahren	VU 07/04 P	Ordnr.: 34
Bearbeiter:	Herr Schubbert	
Tel.:	03301 / 56630	
Fax:	03301 / 524470	
E-mail:	pavonet@t-online.de	

Oranienburg, den 23. Januar 2009

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung am Bodenordnungsverfahren VU 07/04 P „Buchenallee“

Gemeinde: Panketal · Gemarkung: Zepernick
Flur: 3 · Flurstück: 779

Sehr geehrter Herr Ferdinand Bänsch, ihr Recht am oben aufgeführten Grundstück ist in der vereinfachten Umlegung VU 07/04 P betroffen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 82 Baugesetzbuch habe ich die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Diese ist ab sofort bei mir unter der oben genannten Anschrift einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Pavonet
(Geschäftsstellenleiter)

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Bran- denburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an

folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das
Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse
bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber

der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289

- werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.

Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2009 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“ entsprechend § 12 BauGB für den Bereich Bernauer Str./ Händelstr., OT Zepernick, Flur 4, Flurstück 820 (Gewerbefläche gegenüber ehemaligem „Schallschutzgelände“) beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit 1.250 m² Verkaufsfläche und Festsetzung eines Vollsortimentangebots.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 13a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Panketal, den 24.02.2009

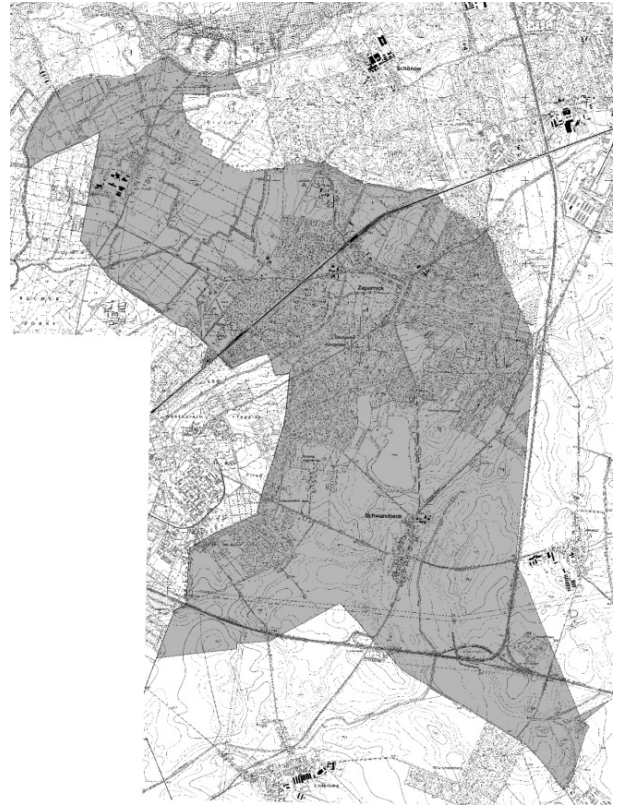
R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr."

Die Gemeindevertretung Panketal hat am 23.02.2009 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“ und Begründung in der Fassung vom 05.02.2009 und Vorhabenplan in der Fassung vom 31.01.2009 gebilligt und beschlossen, eine Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit dem Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes mit 1.250 m² Verkaufsfläche und Vollsortimentangebot geschaffen werden. Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebiets.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung und der Vorhabenplan sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit vom **16.03.2009 bis einschließlich 17.04.2009** bei der



Gemeinde Panketal
Bauplanung, Zimmer 110
Schönower Str. 105 in 16341 Panketal

während folgender Zeiten:

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bei der Gemeinde Panketal, Bauplanung, Zimmer 110 gegeben.

Panketal, den 24.02.2009

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung Panketal hat am 28.08.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf der Grundlage der vorhandenen Teilflächennutzungspläne der Ortsteile Zepernick und Schwanebeck einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Panketal nach § 5 BauGB aufzustellen.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.

Panketal, 24.02.2009

Fornell
Bürgermeister

Melderegisterauskünfte

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 2 vom 16. Februar 2006) darf die Meldebehörde an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Europawahl am 07. Juni 2009 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Meldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Es handelt sich um nachfolgende Angaben:

1. *Familiennamen*, 2. *Vornamen*, 3. *Doktorgrad*, 4. *gegenwärtige Anschriften*, 5. *die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist*.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Europawahl am 07. Juni 2009 weise ich Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin.

Ihr Widerspruchsrecht können Sie bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Meldestelle (Zimmer 206 + 208) zu den Öffnungszeiten ausüben.

Andrea Fiedler
Wahlbehörde

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 4. öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2009 folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss P V 04/2009

Errichtung eines Spielplatzes am Pfingstberg

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich der abschließenden Klärung des Grundstückseigentums, die Errichtung eines Spielplatzes im B-Plangebiet „Am Pfingstberg“ auf dem Gelände zwischen Dahmestraße, Dossestraße und Randwanderweg Berlin-Usedom.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge auszulösen.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 30.000 Euro werden aus Haushaltsresten der Haushaltsstelle 46090.96150 verwendet.

Über die Ergebnisse der Altlastenuntersuchung und Entwässerung und über eventuelle daraus entstehende finanzielle Auswirkungen ist die Gemeindevertretung zu unterrichten.

Beschluss P V 49/2007/2

Mittelfreigabe Kunstrasenplatz

Die Gemeindevertretung Panketal hebt die Haushaltssperre bei HHSt. 55000.98810 in Höhe von 227.500 Euro auf.

Beschluss P V 01/2009

Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Schafswäsche“, Festsetzung Nr. 1.3.1, hier: Überschreitung der Baugrenze

Die Gemeindevertretung stimmt der Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze im B-Plangebiet „An der Schafswäsche“ um ca. 1,11 m auf einer Länge von ca. 8,30 m für das Grundstück Langhansstraße 26 zu.

Beschluss P V 26/2003/2

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Panketal“.

Beschluss P V 02/2009

Mitgliedschaft der Gemeinde Panketal im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e.V.

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, die ordentliche Mitgliedschaft der Gemeinde Panketal im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e.V. zu beantragen.

Beschluss P V 72/2007/3

Würdigung gemeinnützigen Sponsorings 2008

Die Gemeindevertretung beschließt, die Firma Elektroanlagen Zepernick GmbH mit dem Titel „Förderer der Jugend“ in der Gemeinde Panketal auszuzeichnen.

Beschluss P V 111/2004/5

Modernisierung/Instandsetzung der Heizungsanlage, der Sanitäranlagen (ohne WC-Bereiche) und der Lüftungsanlage in der Oberschule Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt die erforderlichen Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der Heizungsanlage, den Sanitäranlagen (ohne WC-Bereiche) und der Lüftungsanlage in der Oberschule Schwanebeck.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Verträge auszulösen. Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von derzeit ca. 30.000 Euro gemäß Kostenschätzung werden mit dem Haushalt 2010 bereitgestellt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Fördermittel für diese Maßnahme zu beantragen.

Beschluss P V 35/2006/7

Sanierung der WC-Anlagen in der Grundschule Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt, die erforderlichen Sanierungsarbeiten an den WC-Anlagen im Altbau der Grundschule Zepernick durchzuführen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Verträge auszulösen und Fördermittel für diese Maßnahme zu beantragen.

Beschluss P V 40/2006/8

Wahl des Vertreters von Herrn Wetterhahn und von Herrn Rochner in den Umlegungsausschuss der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung wählt nachfolgend aufgeführte Gemeindevertreter/In als folgende Vertreter/In in den Umlegungsausschuss:

Vertreter von Herrn Rochner:	Herr Brasching
Vertreterin von Herrn Wetterhahn:	Frau Gambal

Beschluss P V P V 33/2004/2

Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der „Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung)“.

Beschluss P V 141/2008

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal.

Beschluss P A 167/2008/1

Neugestaltung Genfer Platz

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister zur Erarbeitung einer Konzeption zur Neugestaltung des Genfer Platzes im Ortsteil Schwanebeck unter Berücksichtigung der Beschluss 69/2008 und 47/2007, der jetzigen Nutzung als Ortsteilzentrum, Gemeindesaal, Bibliothek, Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Darüber hinaus zur weiteren Nutzung beispielsweise als Kita-, Praxis- und Wohnstandort bis zur Sitzung September 2009 der Gemeindevertretung.

Beschluss P V 08/2009

Aufhebung Sperrvermerk HHSt. 2.22100.95190 Neubau Abwassersystem

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sperrvermerk der Haushaltsstelle 2.22100.95190 – Neubau Abwassersystem Schulkomplex Schwanebeck – aufzuheben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Aufträge auszulösen.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 43/2005/8

Abschluss eines Betreibervertrages für den Hochseilklettergarten in Hobrechtsfelde

Beschluss P V 06/2009

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 767